



Einreichung der .Steuererklärung

Wo muss die Steuererklärung eingereicht werden?

Der massgebende - je nach Einschätzungsabteilung unterschiedliche - Einreichungsort ist auf Seite 1 der Steuererklärung aufgedruckt.

Wann muss die Steuererklärung eingereicht werden?

-> Die Einreichungsfrist ist auf Seite 1 der Steuererklärung aufgedruckt.

Was ist zu tun, wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten werden kann?

Die Einreichungsfrist kann auf Gesuch hin verlängert werden. Zuständig für die Gewährung einer Fristerstreckung ist diejenige Stelle, bei welcher die Steuererklärung einzureichen ist. Für Fristerstreckungen, die mehr als 60 Tage über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, wird eine Gebühr von Fr. 20.- erhoben. Allfällige weitere Fristerstreckungen für dieselbe Steuererklärung sind gebührenfrei. Ein Gesuchsformular befindet sich am Schluss der Wegleitung zur Steuererklärung. Treuhänder, Banken und sonstige Vertreter können auch Sammelisten (mit gestaffelten Terminen) einreichen.

Was geschieht, wenn eine Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht wird?

Es wird ein Erinnerungsschreiben versandt mit der Aufforderung, die Steuererklärung bis zum Ende des laufenden Monats einzureichen.

Wird die Steuererklärung nicht eingereicht, folgt nach Ablauf der vorerwähnten Frist eine Charge-Mahnung; für diese wird eine Gebühr von Fr. 40.-- erhoben. Gleichzeitig wird nochmals eine Frist bis zum Ende des laufenden Monats gewährt.

Wird die Steuererklärung auch innerhalb dieser letzten Frist nicht eingereicht, wird eine amtliche Veranlagung vorgenommen. Im Falle einer Einsprache gegen die amtliche Veranlagung werden die der Verwaltung entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Fristgesuche können auch nach Erhalt der Charge-Mahnung noch eingereicht werden. Fristen, welche nach erfolgter Charge-Mahnung gewährt werden, werden anschließend nicht mehr gemahnt; es wird bei Nichteinhaltung automatisch eine amtliche Veranlagung vorgenommen.

Wie werden die Gebühren erhoben?

Die Gebühren für Fristerstreckung und eventuelle Charge-Mahnung werden dem/der Steuerpflichtigen in der Staatssteuerrechnung des entsprechenden Jahres belastet.